

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Gemeindeordnung (GO)

INHALTSVERZEICHNIS

§§

1. EINLEITUNG

Geltungsbereich und Zweck	1
Bestand	2
Aufgaben	3

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

Melde- und Hinterlegungspflicht	4
Datenschutz	5

3. ORGANISATION

Organe	6
Geschäftsverkehr	7
Einberufung der Gemeindeversammlung	8
Einberufung der Behörden	9
Beschlussfähigkeit	10
Protokollführung und Genehmigung	11
Öffentlichkeit der Verhandlungen	12
Wahlen und Abstimmungen	13
Archiv	14
Politische Rechte	15
Petition	16
Einberufung einer Gemeindeversammlung	17
Obligatorische Urnenabstimmung	18
Grundsatz- und Konsultativabstimmung	19
Urnenwahlen	20
Gemeindeversammlung	21
Verfahren der Gemeindeversammlung	22
Gemeinderat	23
Befugnisse des Gemeinderates	24
Ressortsystem	25

4. KOMMISSIONEN

Kontrollstelle	26
Anzahl Mitglieder ständiger Kommissionen	27
Wahlbüro	28
Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	29
Jugendkommission	30
Lenkungsausschuss Gemeinsames Schuldach Langendorf/Oberdorf/Rüttenen	31
Baukommission	32
Planungskommission	33
Elektrizitätskommission	34
Friedhofkommission	35
Umweltschutzkommission	36
Finanzkommission	37
Kulturkommission	38
Konzertsaal Betriebskommission	39
Feuerwehrkommission	40
Betriebskommission Tagesstrukturen	40
Nicht ständige Kommissionen	41

5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTINNEN, BEAMTE, ANGESTELLTE	
Dienstverhältnis	42
Gemeindepräsidium	43
Vizepräsidium	44
Gemeindekanzlei und Finanzverwaltung	45
6. FINANZHAUSHALT	
Finanzplan	46
Budget	47
Kredite	48
7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	
Vereinbarungen und Zweckverbände	49
8. BESCHWERDERECHT	
Beschwerdeinstanz Gemeinderat	50
Beschwerdeinstanz Regierungsrat	51
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Aufhebung bisherigen Rechts	52
Inkrafttreten	53

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. EINLEITUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

§ 2 Bestand

1. Die Einwohnergemeinde Langendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung sowie der Gemeindeautonomie.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

1. Wer in der Gemeinde Langendorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach den §§ 3 – 5 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden.
Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbuch bzw. –schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Mietvertrag, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen).

2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
3. Innert derselben Frist müssen Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum der Einwohnerkontrolle unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug von Mietern und Mieterinnen innerhalb des Gebäudes melden.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

3. ORGANISATION

§ 6 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bzw. die Gemeindeversammlung.
- b) die Behörden
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
- c) die Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
2. Die Kommissionen orientieren andere Kommissionen über Geschäfte die diese betreffen und sprechen, soweit erforderlich, ihr Vorgehen ab. Sie stellen ein Doppel der Einladung zu ihren Sitzungen und die Sitzungsprotokolle dem Gemeindepräsidium und weiteren interessierten Behörden zu.
3. Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Aufgabenbeschrieben, Grundsatzentscheiden oder Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

3. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist in der Gemeindekanzlei aufzulegen. Sie können den Stimmberechtigten zugestellt werden.

§ 9 Einberufung der Behörden

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder oder Ersatzmitglieder (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl), im Minimum aber drei Personen, anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
2. Die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden haben alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
3. Beschlüsse, die eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind in der Regel zu begründen.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. Wahlen von Behörden durch den Gemeinderat erfolgen nach dem Majorzverfahren, wobei die im Gemeinderat vertretenen Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.
3. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 15 Politische Rechte

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge, und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition

Alle Gemeindeangehörigen sind berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung einer Gemeindeversammlung

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung

1. Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratenen Vorlage wird an der Urne abgestimmt, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung ein Geschäft innert nützlicher Frist zur Grundsatz- oder Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

§ 20 Urnenwahlen

1. An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) Gemeindepräsidium sowie das Gemeinde-Vizepräsidium
2. Steht bei Besetzung des Vizepräsidiums nur eine Kandidatur zur Wahl, so ist diese bereits im ersten Wahlgang in stiller Wahl gewählt.

§ 21 Gemeindeversammlung

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr.100.000.-- oder wiederkehrend Fr. 30.000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen und Beteiligung an solchen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden).
- b) sie beschliesst über An- und Verkauf von Liegenschaften von mehr als Fr. 1.000.000.--.

§ 22 Verfahren der Gemeindeversammlung

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 23 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.
2. Er bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

§ 24 Befugnisse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorberatung an die Kommissionen, den Ressortverantwortlichen oder an die Verwaltung delegieren.
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) er beschliesst über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis Fr. 100.000.-- pro Geschäft, bis zum Maximalbetrag von Fr. 400.000.-- pro Jahr
- b) er beschliesst über im Budget nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30.000.-- pro Geschäft bis zum Maximalbetrag von Fr. 100.000.-- pro Jahr
- c) er beschliesst über An- und Verkauf von Liegenschaften bis Fr. 1.000.000.-- pro Jahr.
- d) Überschreitungen bis Fr. 5'000.-- von im Budget vorgesehenen Krediten beschliesst er im Rahmen der Rechnungsabnahme.

§ 25 Ressortsystem

1. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
 - Verwaltung und Präsidiales
 - Finanzen
 - Planung
 - Bau
 - Elektra
 - Bildung
 - Soziales
 - Sicherheit / Umwelt
 - Kultur
2. Die Ressortverantwortlichen nehmen ihre Aufgabe mit beratender oder voller Stimme in den ihnen zugeteilten Kommissionen wahr, sollen aber in der Regel nicht das Präsidium übernehmen.
3. Der Gemeinderat beschliesst die Ressortzuteilung jeweils in der ersten Sitzung der neuen Legislatur.

4. KOMMISSIONEN

§ 26 Kontrollstelle

Die Gemeinderversammlung setzt eine aussenstehende Kontrollstelle für die Rechnungsprüfung ein. Sie wird jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

§ 27 Anzahl Mitglieder ständiger Kommissionen

1. Der Gemeinderat zählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen:	Mitglieder:	Ersatz:
a) Wahlbüro	5	5
b) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	aufgehoben	
c) Jugendkommission Anteil Langendorf: 5 von 7)	5	-
d) Lenkungsausschuss ‚Gemeinsame Schulstrukturen Langendorf / Oberdorf / Rüttenen‘ Anteil Langendorf: 3 von 7	3	-

e) Baukommission *)	5	2
f) Planungskommission	5	-
g) Elektrizitätskommission	5	-
h) Friedhofkommission	aufgehoben	
i) Umweltschutzkommission	5	-
j) Finanzkommission	5	-
k) Kulturkommission	aufgehoben	
l) Betriebskommission Konzertsaal	5	-
m) Feuerwehrkommission	7	-
n) Betriebskommission Tagesstrukturen	5	2

*) Bis zur Erreichung der Anzahl Mitglieder werden Vakanzen während der Legislatur 2013 / 2017 nicht ersetzt.

a) § 28 Wahlbüro

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

b) § 29 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

aufgehoben

c) § 30 Jugendkommission

1. Die Jugendkommission ist die Fachkommission für die Anliegen der Jugend und der Jugendarbeit der Gemeinde.
2. Sie setzt sich für eine jugendgerechte Gemeindepolitik und die Schaffung und Gewährleistung der dazu notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ein.
3. Die Mitgliedschaft in der Jugendkommission ist nicht an das passive Wahlrecht gebunden.

d) § 31 Lenkungsausschuss Gemeinsames Schuldach Langendorf/Oberdorf/Rüttenen

Das Schulwesen ist gemäss ‚Vertrag gemeinsames Schuldach Langendorf/Oberdorf/Rüttenen‘ geregelt.

e) § 32 Baukommission

1. Die Baukommission ist die Baubehörde der Gemeinde. Ihre Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

2. Ihrer Aufsicht und technischen Betreuung untersteht der gesamte Tiefbau der Gemeinde.
3. aufgehoben
4. Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 20.000.-- pro Jahr für unaufschiebbare Arbeiten an gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

f) § 33 Planungskommission

1. Die Planungskommission befasst sich mit der Ortsplanung der Gemeinde.
2. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Lösung von verkehrstechnischen Problemen.

g) § 34 Elektrizitätskommission

1. Die Elektrizitätskommission ist zuständig für die technische Betreuung und den Unterhalt des gesamten Ortsnetzes der elektrischen Energieversorgung und der öffentlichen Beleuchtung.
2. Sie entscheidet über die Benützung der Schächte und Rohranlagen des elektrischen Versorgungsnetzes durch Dritte und koordiniert die Rohrbelegungen.
3. Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 20.000.-- pro Jahr für unaufschiebbare Arbeiten.

h) § 35 Friedhofkommission

aufgehoben

i) § 36 Umweltschutzkommission

1. Die Umweltschutzkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie erledigt die ihr nach der Umweltschutzgesetzgebung sowie den entsprechenden Gemeindereglementen zugewiesenen Geschäfte.
 - b) Sie berät die Behörden in Umweltfragen und stellt den zuständigen Instanzen Anträge zur Behebung von Missständen.

j) § 37 Finanzkommission

1. Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Die Kommission hat
 - a) im Rahmen des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde zum Budget, Jahresrechnung und Finanzplan Stellung zu nehmen.
 - b) auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltung zu finanziellen Auswirkungen wesentlicher Geschäfte Stellung zu nehmen.

k) § 38 Kulturkommission

aufgehoben

l) § 39 Konzertsaal Betriebskommission

1. Die Betriebskommission ist zuständig für Betrieb und Unterhalt des Konzertsaa-les.
2. Der Betriebskommission Konzertsaal gehört eine Verwaltungsangestellte oder ein Verwaltungsangestellter von Amtes wegen als Mitglied an.

m) § 40 Feuerwehrkommission

1. Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der kantonalen Ge-
setzung und dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.
2. Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen die Kommandantin oder
der Kommandant, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Rechnungs-
führerin oder der Rechnungsführer an.

n) § 40a Betriebskommission Tagesstrukturen

1. Die Betriebskommission Tagesstrukturen führt strategisch sämtliche ausserschü-
lichen Betreuungsangebote für Kinder ab Kindergartenalter sowie die Spielgrup-
pe.
2. Sie koordiniert die Angebote mit der Schule.
3. Sie ist Beschwerdeinstanz in Zusammenhang mit Angeboten der Tagesstrukturen
sowie der Spielgruppe.
4. Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat sowie den Lenkungsausschuss
GESLOR in Fragen der Tagesstrukturen.

§ 41 Nicht ständige Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche
Aufgaben nicht ständige Kommissionen einsetzen.

5. BEHÖRDEMITGLIEDER BEAMTINNEN, BEAMTE UND ANGESTELLTE

§ 42 Dienstverhältnis

1. Beamtinnen oder Beamte sind:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - c) Friedensrichterin oder Friedensrichter
 - d) Inventurbeamtin oder Inventurbeamter
2. Angestellte sind:
- a) Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin
 - a^{bis}) Bauverwalterin oder Bauverwalter
 - b) Personal der Gemeindeverwaltung und des Schulsekretariats
 - c) Schulleitung und Lehrkräfte der Volksschule
 - d) Werkhofpersonal
 - e) Personal für die Hauswartung der Schulanlagen
 - f) Jugendarbeiter
 - g) Reinigungspersonal
 - h) Personal Tagesstrukturen
3. Wahlvoraussetzung sowie Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung sowie in den vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 43 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den in der Gesetzgebung ihr oder ihm übertragenen Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie die Tätigkeiten der Kommissionen.
- b) Führen der unterstellten Beamtinnen, Beamten und Angestellten.
- c) Regelmässige Orientierung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und des Gemeinderates über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten.
- d) Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
- e) Anordnung dringender polizeilicher Massnahmen. Gegen diese kann innert 5 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 44 Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

§ 45 Gemeindekanzlei und Finanzverwaltung

Der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- 1. Gemeindekanzlei
 - a) Führung des Schriftverkehrs und der Administration der Gemeinde
 - b) Leitung der Einwohnerkontrolle und Führung des Stimmregisters
 - c) Leitung des Arbeitsamtes

- d) Registratur und Archivierung aller Gemeindeakten
 - e) Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat für die Protokollierung besorgt.
2. Finanzverwaltung
 - a) Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde
 - b) Erstellen des Finanzplanes und des Budgets
 - c) Erstellen der Jahresrechnung
 - d) Führung des Steuerregisters
 - e) Bezug der Steuern und Abgaben
 - f) Führung der AHV-Zweigstelle
 - g) Zweckmässige Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und des ihr anvertrauten Vermögens.
 3. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter unterzeichnen die Erlasse der Gemeinde.
 4. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sorgt in Absprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten für eine angemessene Stellvertretung.
 5. ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.
² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindeschreiberei eingeräumt.

§ 45 a Bauverwaltung

Der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der Baubehörde
- b) Führung des Personals des Werkhofes und der Hauswartung
- c) Verantwortung für die gemeindeeigenen Hochbauten

6. FINANZHAUSHALT

§ 46 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 47 Budget

1. Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
2. Kommissionen, Behörden und Verwaltung haben Kreditbegehren jeweils bis 1. Juli der Finanzverwaltung einzureichen.

§ 48 Kredite

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100.000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100.000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 48^{bis} Internes Kontrollsystem

1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 49 Vereinbarungen und Zweckverbände

Die Einwohnergemeinde kann öffentlichrechtliche Verträge mit anderen Gemeinden abschliessen und Zweckverbänden beitreten. Diese sind in Anhang I aufgeführt.

8. BESCHWERDERECHT

§ 50 Beschwerdeinstanz Gemeinderat

1. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden, soweit nicht unmittelbar ein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel offensteht.
2. Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindepräsidium einzureichen. Vorbehalten bleibt § 42.1 lit.c.
3. Der Beschwerdeentscheid ist mit einer schriftlichen Begründung zu eröffnen.

§ 51 Beschwerdeinstanz Regierungsrat

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 22. März 1993 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden anderen Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf beschlossen am 17. November 2008.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Rudolf Bögli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. März 2009.

§ 54 Inkrafttreten der Änderungen vom 1. Dezember 2014 (§ 4, § 27, § 32, § 35, § 38)

1. Die von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2014 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsamt, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. März 2015.

§ 55 Inkrafttreten der Änderungen vom 4. Dezember 2017 (§ 24, § 27, § 29, § 37, §45, §47, § 48)

1. Die von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsamt, am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. Februar 2018

§ 56 Inkrafttreten der Änderungen vom 2. Dezember 2019 (§ 27 lit. n, § 40a, § 42 Ziffer 2 lit. h)

1. Die von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsamt, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 11. Februar 2020.

§ 57 Inkrafttreten der Änderungen vom 24. August 2020 (§ 42 2^{bis} und §45 a)

1. Die von der Gemeindeversammlung am 24. August 2020 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsamt, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. März 2021

§ 58 Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Juni 2022 (§ 45 Ziffer 5 und § 48^{bis})

1. Die von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022 beschlossenen Änderungen treten, nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsamt, in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. August 2022

ANHANG I

1. Öffentlich-rechtliche Verträge

- Repla Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung
- Stiftung Betagten- und Pflegeheim Lebern, Solothurn
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf
- Stiftung Alters- und Pflegeheim zur Forst, Solothurn
- Stiftung Alterssiedlung Elefant, Langendorf
- Regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz
- Gemeinsames Schuldach Langendorf / Oberdorf / Rüttenen (GESLOR)

2. Zweckverbände

- Abwasserregion Solothurn-Emme, ARA Zuchwil
- Abwasserregion Bellach-Lommiswil-Langendorf, Bellach
- Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg (ZV SDMUL)